

# **Beschlüsse**

**über die 1. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses des Landkreises Freising  
am 03.06.2014  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising**

**Beginn: 14:15 Uhr**

**Ende: 14:45 Uhr**

## **Erlass einer Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising**

### **Beschluss-Nr. 1/14**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sachvortrag zustimmend Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag den Erlass der Satzung für das Jugendamt mit folgendem Wortlaut:**

### **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising**

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung  
**Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –**
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## § 2

### Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Freising.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter) im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistags und des Jugendhilfeausschusses geführt (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Überprüfung der Sitzungsniederschriften.

## § 3

### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

*nachrichtlich: § 34 GeschO-KT in der Fassung vom 12.05.2014*

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
    - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
    - c) 8 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
  2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
    - a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
    - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
    - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
    - d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
    - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
    - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
    - g) ein Polizeibeamter,
    - h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
    - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das aus der Mitte des Kreistags bestellt wurde, sind ein Stellvertreter und ein weiterer Vertreter zu bestellen. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu bestellen (Art. 18

Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen

- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

#### **§ 4**

##### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO vom Kreistag in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1b GeschO-KT werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1c GeschO-KT können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Freising mit dem Ziel ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten.
  2. Weiterentwicklung und/oder Neukonzipierung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen der für die Jugendhilfe relevanten Einrichtungen und Dienste.
  3. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungsstrategien.
  4. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Dabei sollen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien ausreichend Berücksichtigung finden; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
6. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
7. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
8. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder eines vorberatenden Unterausschusses für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen.
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am                    in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising vom 23.10.2008 außer Kraft.

Freising,  
Der Vorsitzende

Josef Hauner

**Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Freising**

**Beschluss-Nr. 2/14**

**Der Jugendhilfeausschuss behält die ursprüngliche Formulierung des § 4 Abs. 4 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.**

► **Der Antrag ist abgelehnt.**

**Beschluss-Nr. 3/14**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sachvortrag zustimmend Kenntnis und beschließt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Freising mit dem Wortlaut der in der Anlage beigefügten Geschäftsordnung.**

**Kindertagespflege – Änderung der Vereinbarungen mit den Tageselternprojekten (TEP) im Landkreis Freising**

**Beschluss-Nr. 4/14**

**Mit der Umstrukturierung der Kindertagespflege besteht unter folgender Maßgabe Einverständnis:**

- 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den drei TEP und den Gemeinden mit Wirkung vom 01.09.2014, entsprechend der geänderten Aufgabenverteilung, neue Vereinbarungen zu schließen. Die bisherigen Vereinbarungen werden gekündigt bzw. einvernehmlich aufgehoben.**
- 2. Für das TEP Freising wird eine personelle Ausstattung mit 45, für das TEP Eching mit 25 und das TEP Neufahrn mit 25 Wochenstunden als bedarfsgerecht anerkannt. Die Arbeitsplatzkosten der TEP werden nach den jeweils gültigen KGSt-Tabellenwerten vergütet. Dabei wird analog zur Eingruppierung des Landkreises Freising für einen Sozialpädagogen Vergütungsgruppe S 12, für Verwaltungspersonal Vergütungsgruppe E 8 TVöD zugrunde gelegt.**
- 3. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.08.2014 werden sowohl das Tagespflegeentgelt als auch die Personalkostenerstattung rückwirkend zwischen TEP und Landkreis abgerechnet.**